

Kunstobjekt „VIVA FLUVIA“ im LSG Dresdner Elbwiesen, Flurstück 1696/24, Dresden-Kaditz Befreiung nach § 53 Sächsisches Naturschutzgesetz

Ihr Zeichen: 68.44-hi

Die dauerhafte Installation des Kunstobjekts mit Demontage bei Hochwasser ab 5,00 m und einer maximalen Betriebsdauer von 4 Stunden pro Tag wird als grundsätzlich vereinbar mit dem Schutzzweck des LSG „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ beurteilt.

Problematisch kann sich ggf. die Beleuchtung der Skulptur und des Wassernebels mit Bodenscheinwerfern in der Nacht darstellen. Die nächtliche Beleuchtung kann dazu geeignet sein, Tiere (bei Dunkelheit) zu stören bzw. zu beeinträchtigen. Da dem Verfasser keine detaillierten Angaben zur faunistischen Ausstattung, insbesondere zu Insekten, in dem betrachteten Abschnitt der Elbwiesen vorliegen, wird empfohlen, vorsorgend auf einen Nachtbetrieb mit Beleuchtung zu verzichten, oder aber eine Leuchte zu verwenden, die insektenschonend ist (z. B. Natriumdampflampe) und einen begrenzten, genau auf das Kunstobjekt angepassten Abstrahlwinkel hat. Denkbar wäre ebenfalls eine zwischen 23 und 5 Uhr gedrosselte bzw. eine grundsätzlich geringe Beleuchtungsstärke.

Weiterhin wird angemerkt, dass es als vereinbar mit dem Zweck des Kunstobjekts erscheint, dieses nachts nicht anzuleuchten bzw. zu betreiben. Es soll auf die Reinhaltung der Elbe und den mittlerweile relativ sauberen Fluss aufmerksam machen. Da sich bei Dunkelheit nur relativ wenige Menschen an diesem Elbabschnitt oder in Sichtnähe aufhalten, kann dieser Zweck vor allem tagsüber erfüllt werden.

Eine Beeinträchtigung des Wassers, von Klima/Luft, des Landschaftsbildes oder des Menschen wird nicht erwartet. Die Beeinträchtigung des Bodens kann durch die benannte Maßnahme kompensiert werden. Eine mögliche Beeinträchtigung von Tieren durch nächtliche Beleuchtung sollte vermieden werden.

Der Befreiung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 a) SächsNatSchG wird unter Berücksichtigung der oben gemachten Anmerkungen zugestimmt.